

1986

Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1986

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 86	Neuntes Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (9. HHÄndG) 242-1	250
3. 2. 86	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Feuerungs- und Schornsteinbauer-Handwerk (Feuerungs- und Schornsteinbauermeisterverordnung – FSchbMstrV) neu: 7110-3-83	252
3. 2. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften 2125-40-24	255
5. 2. 86	Sechste Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung 2125-5-1	256
30. 1. 86	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 11 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) 1104-5, 2171-2	257
6. 2. 86	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	257
5. 2. 86	Berichtigung der Bundeswahlordnung 111-1-5	258
6. 2. 86	Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachverkäufer/zur Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk 800-21-1-129	258

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7	259
Verkündungen im Bundesanzeiger	261
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	261

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR), abgeschlossen am 31. Dezember 1985, gesondert übersandt.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (9. HHÄndG)

Vom 6. Februar 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 24 und 28 a“ durch das Zitat „§§ 2, 3, 24 und 28 a“ ersetzt.

2. § 9 b erhält folgende Fassung:

„§ 9 b

Zusätzliche Eingliederungshilfen

Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach der Besetzung seines Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam genommen wurde und die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete nach dem 31. Dezember 1985 verlassen hat, erhält zusätzlich zu den Leistungen nach § 9 a für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 an, 50 Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 an, 150 Deutsche Mark, vom fünften Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1951 an, 210 Deutsche Mark; die zusätzliche Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von 20 250 Deutsche Mark begrenzt. § 9 a Abs. 2 gilt auch für diese Leistung.“

3 § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „17 500 000“ durch die Zahl „42 500 000“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen für das Jahr 1985 ins-

gesamt 3 000 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1986 bis 1988 jährlich bis zu 3 500 000 Deutsche Mark und vom Jahre 1989 an jährlich bis zu 3 000 000 Deutsche Mark entnommen werden.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Zitat „Nr. 1“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12 gilt mit der Maßgabe, daß das Einvernehmen mit dem für dieses Gesetz federführenden Bundesminister vom Vorstand der Stiftung hergestellt wird.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Unterstützungen

(1) Einem Berechtigten, der durch die Folgen des Gewahrsams in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist, können Unterstützungen gewährt werden.

(2) Ein Berechtigter, der unmittelbar nach der Entlassung aus dem Gewahrsam im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 1 im Geltungsbereich des Gesetzes eingetroffen ist, kann zur Beschaffung von Gegenständen des persönlichen Bedarfs eine einmalige Unterstützung in Höhe von tausend Deutsche Mark erhalten.“

6. Folgender § 25 a wird eingefügt:

„§ 25 a

Übergangsvorschrift

§ 9 b ist in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Berechtigte spätestens an diesem Tage die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete verlassen hat und die Leistungen nach § 9 b vor dem 1. Januar 1989 beantragt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Februar 1986

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Albrecht

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Feuerungs- und Schornsteinbauer-Handwerk
(Feuerungs- und Schornsteinbauermeisterverordnung – FSchbMstrV)**

Vom 3. Februar 1986

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Feuerungs- und Schornsteinbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Montage, Wartung und Instandsetzung von Bauwerken und Bauwerksteilen für Feuerungsanlagen und Industrieöfen,
2. Entwurf, Herstellung, Montage, Wartung und Instandsetzung von Schornsteinen,
3. Herstellung von Mauerwerk und Ausstampfungen, insbesondere aus feuer- und säurefesten Bau- und Dämmstoffen,
4. Herstellung und Montage von Beton- und Stahlbetonkonstruktionen für Feuerungsanlagen und Schornsteine,
5. Ausführen von Stemm- und Abbrucharbeiten an Feuerungsanlagen und Schornsteinen.

(2) Dem Feuerungs- und Schornsteinbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Statik im Mauerwerks- und Betonbau,
2. Kenntnisse über Statik im Stahlbeton- und Stahlbau,
3. Kenntnisse über wärmetechnische Berechnungen,
4. Kenntnisse der bauphysikalischen und bauchemischen Zusammenhänge des Wärme-, Brand-, Säure-, Korrosions- und Feuchtigkeitsschutzes,
5. Kenntnisse der Konstruktionen im Mauerwerks-, Beton-, Stahlbeton- und Stahlbau,
6. Kenntnisse der Konstruktionen aus feuerfesten Massen,
7. Kenntnisse der Baugrubensicherung bei Erdarbeiten,
8. Kenntnisse der Gründungsarten,
9. Kenntnisse über Bauwerksentwässerungen,
10. Kenntnisse über Maßnahmen gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser,
11. Kenntnisse der Abbruch- und Stemmarbeiten,
12. Kenntnisse über Vermessungsarbeiten,
13. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe,
14. Kenntnisse der Mörtelgruppen, der Spezialmörtel sowie über die Betontechnologie,
15. Kenntnisse des Aufmaßes und der Massenberechnungen,
16. Kenntnisse der Einrichtung und des Betriebs von Baustellen,
17. Kenntnisse der Werkzeuge sowie über den Einsatz und die Wartung von Baumaschinen und Geräten,
18. Kenntnisse der technischen Grundsätze für die Errichtung von Blitzschutzanlagen,
19. Kenntnisse des Trocknens und der Inbetriebnahme von Feuerungs- und Schornsteinanlagen,
20. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
21. Kenntnisse der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der berufsbezogenen DIN-Normen, der Vereinigung der Großkesselbetreiber (VGB)-Richtlinien, über die Vorschriften der Bauordnungen sowie über die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
22. Anfertigen von Entwurfs-, Teil- und Sonderzeichnungen,
23. Aufstellen von Massenberechnungen, Leistungsverzeichnissen und Abrechnungen,
24. Herstellen von Mauerwerk, insbesondere aus feuerfesten und wärmedämmenden Baustoffen,
25. Verarbeiten von Stoffen zur Wärmedämmung sowie zum Brand-, Säure-, Korrosions- und Feuchtigkeitsschutz,
26. Herstellen, Zubereiten und Verarbeiten von Spritz-, Gieß- und Stampfmassen,
27. Be- und Verarbeiten der Bau- und Hilfsstoffe,
28. Montieren von Bauteilen und Hilfskonstruktionen,
29. Herstellen von Schalungen und Bewehrungen,
30. Herstellen, Verarbeiten, Prüfen und Nachbehandeln von Beton,
31. Herstellen und Einbauen von Beton- und Stahlbetonfertigteilen, insbesondere von Fertigteilen aus Feuerfestbeton,
32. Herstellen einfacher Putze einschließlich Anbringen von Putzträgern,

33. Anbringen und Einbauen von Steigeisen, Schutzbügeln, Steigleitern, Bühnen, Schornsteinbändern und Meßeinrichtungen,
34. Anbringen von Hindernisbefeuernungen an Schornsteinen,
35. Errichten von Blitzschutzanlagen für Schornsteine,
36. Ausführen von Unterfangungen und Absteifungen,
37. Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten,
38. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eines der beiden nachstehend genannten Bauwerke zu entwerfen:

1. eine Feuerungsanlage, und zwar für
 - a) einen Tunnelofen mit Anordnung des umgebenden Mauerwerks, der Hängedeckenkonstruktion und der Schütflöcher
oder
 - b) einen Schmiedeofen mit einer Betriebstemperatur bis 1 200 °C
oder
 - c) eine liegende zylindrische Brennkammer mit einer Betriebstemperatur bis 1 500 °C und einer Blechmanteltemperatur von 200 bis 300 °C;
2. ein Industrieschornstein, und zwar bestehend aus
 - a) Mauerwerk mit Dämmschichten, Innenröhren und Rauchgaskanälen
oder
 - b) Stahlbetonfertigteilen mit Dämmschichten, Innenröhren und Rauchgaskanälen
oder
 - c) Stahlbeton mit Dämmschichten, Innenröhren und Rauchgaskanälen.

(2) Der Entwurf besteht aus:

1. einer Entwurfszeichnung und einer Vorbemessung,
2. einer wärmetechnischen Berechnung, sofern die Meisterprüfungsarbeit nach Absatz 1 Nr. 1 ausgeführt wird,
3. einem Standsicherheitsnachweis für einen gemauerten Schornstein mit einer Höhe von weniger als 50 Metern, sofern die Meisterprüfungsarbeit nach Absatz 1 Nr. 2 ausgeführt wird,
4. Werkplänen und Sonderzeichnungen,
5. einer Baubeschreibung,
6. einer Massenberechnung und einer Leistungsbeschreibung.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen eines Bauteils aus dem Schornsteinbau, insbesondere einer Konsole, einer Abfangung, einer Mündungsabdeckung oder eines Kessel- oder eines Schornsteinanschlusses,
2. Herstellen eines Bauteils aus dem Feuerungsbau, insbesondere eines Gewölbes oder einer gemauerten oder gestampften Hängedecke, einschließlich der erforderlichen Hilfskonstruktionen,
3. Anbringen eines Konsolgerüsts,
4. Herstellen der Schalung und der Bewehrung für ein Stahlbetonbauteil,
5. Mauern einer Brennerwand mit Herstellung der Halterung und der Brennermuffel aus plastischer Masse.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) statische Berechnung und Bemessung von Mauerwerks-, Beton- oder einfachen Stahlkonstruktionen, insbesondere von Fundamenten, Wänden und Decken,
 - b) Festigkeitsnachweis für Arbeitsgerüste und Schalungen,
 - c) Massenberechnungen für Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonarbeiten,
 - d) wärmetechnische Berechnungen und Bemessung von Konstruktionen;
2. Fachtechnologie:
 - a) Bauphysik, Be- und Entlüftung in Bauteilen, Wirkung der Witterungseinflüsse und aggressiver Stoffe,

- b) Wärme-, Brand-, Säure-, Korrosions- und Feuchtigkeitsschutz,
 - c) Konstruktionen von Feuerungsanlagen und Schornsteinen,
 - d) Konstruktionen im Mauerwerks-, Beton-, Stahlbeton- und Stahlbau,
 - e) Auskleidungen aus feuer- und säurebeständigen Baustoffen,
 - f) Einflüsse der Ofenatmosphäre auf die feuerfeste Auskleidung,
 - g) Maschinen- und Gerätekunde,
 - h) Einrichtung und Betrieb von Baustellen,
 - i) Trocknung und Inbetriebnahme von Feuerungs- und Schornsteinanlagen,
 - k) berufsbezogene Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
 - l) Verdingungsordnung für Bauleistungen, berufsbezogene DIN-Normen, VGB-Richtlinien, Vorschriften der Bauordnungen sowie berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes;
3. Vermessungskunde:
- a) Vermessungsgeräte,
 - b) Längenvermessungen,
 - c) Sicherung und Übertragung von Festpunkten,
 - d) Niederschrift zur Übernahme von Vermessungspunkten;
4. Baustoffkunde:
- Arten, Eigenschaften, Lagerung, Transport, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe;
5. Kalkulation:
- Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als achtzehn Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schrift-

lichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 3. Februar 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung
lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften**

Vom 3. Februar 1986

Auf Grund des § 19 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In Artikel 27 Abs. 3 a der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1651) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 1985“ durch das Datum „31. Dezember 1986“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Wein-Verordnung**

Vom 5. Februar 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Nr. 1 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 8 Satz 1 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078) werden die Worte „oder Müller-Thurgau“ durch die Worte „ , Müller-Thurgau oder Kerner“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 74 des Weingesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Februar 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. November 1985 – 1 BvL 47/83 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG –) vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I Seite 1409) in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 13. Juli 1981 (Bundesgesetzbl. I Seite 625) ist insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, als Einkommen und Vermögen des dauernd getrennt lebenden Ehegatten eines Auszubildenden über gerichtlich titulierte Unterhaltsforderungen hinaus bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Januar 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen Vom 6. Februar 1986

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgende Ausstellung gewährt:

„Ausstellungen im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Preisrichter-Kollegiums für den Bundespreis ‚GUTE FORM 1985/86‘ – Kreatives Textildesign für den Raum – Funktion und Ästhetik“
vom 17. bis 21. Februar 1986 in Essen

Bonn, den 6. Februar 1986

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Berichtigung der Bundeswahlordnung

Vom 5. Februar 1986

§ 39 Abs. 3 Satz 5 der Bundeswahlordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769) muß wie folgt richtig lauten:

„Im übrigen gilt § 34 Abs. 4 entsprechend.“

Bonn, den 5. Februar 1986

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Erb

**Berichtigung
der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Fachverkäufer/zur Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk**

Vom 6. Februar 1986

Die Anlage zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachverkäufer/zur Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 1) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Teil I Berufliche Grundbildung ist bei der lfd. Nr. 16 in Spalte 3 Buchstabe a das Wort „beschreiben“ anzufügen.
2. In Teil II Berufliche Fachbildung
 - a) ist bei der lfd. Nr. 1 in den Spalten 2 und 3 die Zahl „7“ jeweils durch „6“ zu ersetzen,
 - b) muß bei der lfd. Nr. 3 der Text in den Spalten 3 und 4 richtig lauten:

zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
	3	4	5	6
3	4			
„a) Verhalten gegenüber Kunden begründen	X			
b) Verhalten gegenüber Kunden bei verkaufstechnischen Sonderfällen, insbesondere bei Reklamationen und Kundenandrang, erklären	X			
c) Kaufmotive und Kundenwünsche ermitteln	X			
d) Verbraucherverhalten beurteilen		X		
e) Kunden unter Berücksichtigung moderner Verzehrgeohnheiten beraten			X	

- c) muß es bei der lfd. Nr. 10 in Spalte 3 Buchstabe I richtig heißen:
„I) Backzettel unter Anleitung erstellen.“

Bonn, den 6. Februar 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Meyer

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 5, ausgegeben am 4. Februar 1986**

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 86	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/85 – Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen) 613-2-1	398
20. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	398
20. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	399
20. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	399
20. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	400
20. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	401
27. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	401
27. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	402
27. 12. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	402
6. 1. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	404
6. 1. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	405
6. 1. 86	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	407
7. 1. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	409
7. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	410
7. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)	410
7. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	411
7. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	411
8. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	412

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter (Band 1 und 2), die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1985, beigelegt.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 6, ausgegeben am 8. Februar 1986**

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	413
9. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	414
10. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	414
13. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	415
13. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	415
13. 1. 86	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Dominica	416
13. 1. 86	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	416
13. 1. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	418
13. 1. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	420
15. 1. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 12. Juni 1985 und des Beschlusses vom 11. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	422
29. 1. 86	Bekanntmachung der Neufassung des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	423

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 7, ausgegeben am 14. Februar 1986

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 86	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Juni 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	446
15. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	456
15. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	457
22. 1. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kanadischen Vertrags über die gegenseitige Unterstützung und die Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen	457
22. 1. 86	Bekanntmachung zu dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Fernmeldeverkehr	458
23. 1. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-omanischen Investitionsförderungsvertrags	460

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1985, gesondert übersandt

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
23. 1. 86 Verordnung TS Nr. 6 – DBST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien 9291	1157	(21	31. 1. 86)	1. 3. 86
23. 1. 86 Verordnung TS Nr. 6 – DLST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg 9291	1157	(21	31. 1. 86)	1. 3. 86
23. 1. 86 Verordnung TS Nr. 6 – DNST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande 9291	1157	(21	31. 1. 86)	1. 3. 86
30. 1. 86 Erste Verordnung zur Änderung der Distanzlotstarif-Verordnung 9515-14	1221	(22	1. 2. 86)	1. 2. 86

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

27. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3760/85 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 bezüglich Trockenfutter infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 356/65	31. 12. 85
27. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3761/85 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 bezüglich Sojabohnen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 356/66	31. 12. 85

Andere Vorschriften

17. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986	L 352/1	30. 12. 85
17. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986	L 352/107	30. 12. 85
17. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3601/85 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986	L 352/192	30. 12. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
23. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3631/85 der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)	L 353/1	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3665/85 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplafonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse (1986)	L 354/1	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3666/85 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1986)	L 354/4	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3667/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei (1986)	L 354/9	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3668/85 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1986)	L 354/12	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3670/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1986)	L 354/20	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3671/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien (1986)	L 354/25	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3672/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 354/31	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3673/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1986) und zur Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere	L 354/34	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3674/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilicium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 354/37	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3675/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliciummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 354/40	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3676/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 354/43	30. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3677/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	L 354/46	30. 12. 85
23. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3693/85 der Kommission zur Berechnung der Rücknahmepreise und zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1986 geltenden Rücknahmepreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen	L 351/35	28. 12. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
23. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3694/85 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1986 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 351/41	28. 12. 85
23. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3695/85 der Kommission zur Festsetzung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1986	L 351/43	28. 12. 85
23. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3696/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1986	L 351/45	28. 12. 85
23. 12. 85 Entscheidung Nr. 3699/85/EGKS der Kommission betreffend die Aussetzung der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS zur Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Stahlerzeugnisse	L 351/53	28. 12. 85
23. 12. 85 Entscheidung Nr. 3700/85/EGKS der Kommission zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS zur Einführung eines Kautionsystems für bestimmte Stahlerzeugnisse	L 351/54	28. 12. 85
23. 12. 85 Entscheidung Nr. 3701/85/EGKS der Kommission zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS über die Pflicht der Unternehmen der Gemeinschaft zur Meldung ihrer Lieferungen bestimmter Stahlerzeugnisse	L 351/55	28. 12. 85
23. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische	L 351/63	28. 12. 85
10. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3708/85 des Rates über den Abschluß einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verlängerung und Änderung der Vereinbarung vom 21. Oktober 1982 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen	L 355/1	31. 12. 85
10. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3709/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 355/55	31. 12. 85
10. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3710/85 des Rates über den Abschluß einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verlängerung der Vereinbarung vom 10. Januar 1985 über den Handel mit Stahlrohren	L 355/97	31. 12. 85
10. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3711/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 60/85 über die Beschränkung der Ausfuhr von Stahlrohren nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 355/100	31. 12. 85
11. 12. 85 Entscheidung Nr. 3712/85/EGKS der Kommission über den Abschluß einer Vereinbarung zur Verlängerung und Änderung der Vereinbarung vom 21. Oktober 1982 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen	L 355/101	31. 12. 85
11. 12. 85 Entscheidung Nr. 3713/85/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika	L 355/155	31. 12. 85
19. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3714/85 der Kommission betreffend die Anhänge III und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 357/1	31. 12. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.